

## **Ergänzung der Hausordnung für die Inhaber von Gartenanteilen**

Jeder Inhaber eines Gartenanteiles ist zu dessen ordentlicher Instandhaltung, zur Einhaltung der festgesetzten Gartengrenzen sowie der Rücksichtnahme auf die Nachbargärten verpflichtet. Er hat ferner die Anpflanzungen, Wege und Rasenflächen in seinem Gartenanteil stets frei und rein von Unkraut, Abfall und dergleichen zu halten. Dasselbe gilt auch für die angrenzenden Zugangswege.

Jedem Inhaber oder Nutznießer eines Gartenanteiles wird gutes Einvernehmen, Schutz des gegenseitigen Eigentums und Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen sowie einwandfreies Verhalten innerhalb der Gartenanlage zur Pflicht gemacht. Das gleiche Verhalten haben auch die Mitbewohner des Garteninhabers als dessen allfällige Gäste zu beachten.

Die Gartenflächen sind zum größten Teil über der Tiefgarage angelegt. Aus diesem Grund ist es nicht möglich Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu setzen. Durch die geringe Humusstärke von rund 30cm finden die erwähnten Pflanzen keine ausreichende Standfestigkeit. Weiters besteht die Gefahr der Beschädigung der Feuchtigkeitisolierung der Garagendecken.

Es dürfen nur flachwurzelnde Pflanzen und Sträucher ausgesetzt werden. Bei der Bodenbearbeitung ist ebenfalls auf die erwähnte Feuchtigkeitisolierung Rücksicht zu nehmen.

Alle baulichen Veränderungen im Garten (Garagen, Hütten, Trennwände und dergleichen mehr) bedürfen einer vorhergehenden schriftlichen Genehmigung der Hausverwaltung. Die Vornahme von Niveauveränderungen im Garten ist nicht gestattet.

Das Kompostieren ist aus sanitären Gründen nur in geschlossenen Kompostanlagen gestattet. Eine freie Lagerung von Abfällen ist nicht erlaubt.

Alle Arbeiten, die durch intensive Lärm-, Rauch-, Geruchs- und Staubbelästigung die Nachbarn stören, sind unstatthaft, ausgenommen sind Pflanzenschutzmaßnahmen. Bei Benützung von Motorgeräten ist auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn Rücksicht zu nehmen und an Sonn- und Feiertagen die Inbetriebnahme lärmender Geräte zu unterlassen (siehe auch Verordnung über Verwendung von/mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten vom 1.11.1974 in der jeweils gültigen Fassung.)

Das Anbringen von Stroh- und Schilfmatten sowie die Befestigung von Plastikfolien und anderem Abdeckmaterial an den Zäunen ist nicht gestattet. Es ist verboten, bestehende Abgrenzungen (Hecken, Gitter, Zäune, usw.) zu beseitigen und durch andere Abgrenzungen zu ersetzen. Ferner bestehende Abgrenzungen zu verändern.

Im Sinne des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18.2.1949, LGBl. Nr. 21, und gem. § 2. Abs. 3 und § 13. Abs. 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13.9.1949, LGBl. Für Wien Nr. 47 in der jeweils gültigen Fassung ist jeder Gartenbesitzer oder Nutznießer verpflichtet, seine Anpflanzungen ordnungsgemäß zu betreuen.

Die Vernachlässigung des Gartens gilt als erheblich nachteiliger Gebrauch des Nutzungsgegenstandes und kann zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses führen.

### **Gebös**

GEMEINNÜTZIGE BAUGENOSSENSCHAFT  
ÖSTERREICHISCHER SIEDLER UND MIETER  
Reg. Genossenschaft m.b.H.  
2521 Trumau, Gebösstraße 1